

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einheitsgemeinde Beinwil

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) -

beschliesst:

(Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.)

A. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einheitsgemeinde. Der Friedhof mit den dazugehörenden Anlagen ist Eigentum der Einheitsgemeinde.

§ 2 Aufsicht

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Er bewilligt insbesondere auch Exhumierungen erdbestatteter Personen.

² Der Gemeinderat wählt den Totengräber und den Friedhofsgärtner.

B. Bestattungswesen

§ 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden. Massgebend sind die Bestimmungen der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2).

§ 4 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt im Besitz der Todesbescheinigung des Arztes bzw. der Bestattungsbewilligung des Sterbeortes ist.

² Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

³ An Sonntagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

§ 5 Bestattungsanspruch

Anrecht auf gebührenfreie Bestattung haben Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Beinwil Wohnsitz hatten.

§ 6 Bestattung gegen Gebühr

¹ Bestattungen von Verstorbenen, für die § 5 nicht zutrifft, können auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat. In diesen Fällen wird eine Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt.

² Die Grabplatzgebühr gemäss Absatz 1 beträgt bei einem Erdgrab Fr. 1'500.-, bei einem Urnengrab Fr. 500.- und beim Gemeinschaftsgrab Fr. 200.-. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen und auf schriftliches Gesuch hin die Grabplatzgebühr ermässigen oder ganz erlassen.

³ Die Gebühren werden für den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

§ 7 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so wird sie vom Gemeinderat bestimmt. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 2.

§ 8 Leistungen der Einheitsgemeinde

¹ Der Totengräber sorgt für das ordnungsgemässe Öffnen und Zudecken des Erd- oder Urnengrabes. Er nimmt die ihm zukommenden Handreichungen bei der Beerdigungszeremonie vor. Er stellt das Grabkreuz auf und ordnet die Kränze auf dem neuen Grab.

² Der Totengräber ist verantwortlich, dass die Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre eine Tiefe von mindestens 180 cm, bei Kindern von 3 bis 12 Jahren von mindestens 150 cm und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von mindestens 120 cm und die erforderliche Länge und Breite aufweisen. Bei Urnengräbern haben die Tiefe 80 cm und der Durchmesser 40 cm zu betragen.

³ Im Weiteren übernimmt die Einheitsgemeinde die Kosten für den Transport des Sarges oder der Urne zum Friedhof.

§ 9 Bestattungskosten

¹ Die Beschaffung des Sarges, der Urne und des Grabkreuzes, die Einsargung, das Aufgebot von Trägern und die Kremation sind Sache der Angehörigen und gehen zu ihren Lasten. Ebenso haben die Angehörigen für die Kosten des Grabmals und der Einfassung aufzukommen.

² Mittellose Verstorbene, die keine Angehörigen hinterlassen oder deren Angehörige ebenfalls mittellos sind, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Diese Kosten werden durch die Einheitsgemeinde getragen.

§ 10 Priestergräber

Für den Unterhalt der Priestergräber ist die Kirchgemeinde besorgt. Über die Aufnahme von auswärts verstorbenen Priestern entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Konfessionelle Feier

Die Anordnung einer konfessionellen kirchlichen Feier ist Sache der Hinterbliebenen. Die Angehörigen haben sich über den Zeitpunkt der Bestattung mit dem zuständigen Pfarramt direkt in Verbindung zu setzen.

§ 12 Glockengeläute

Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei jedem Todesfall und bei der Bestattung geläutet. Kirchliche Bestimmungen während der Karwoche finden sinngemäss Anwendung.

§ 13 Totgeburten

¹ Das Beisetzen von Totgeburten (meldepflichtige und nicht meldepflichtige gemäss Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004) liegt im Ermessen der Angehörigen.

² Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Totgeburten auf dem Friedhof bestattet werden. Dafür stehen alle Grabformen (Erdgrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab) mit den entsprechenden Regelungen zur Verfügung.

C. Grabstätten

§ 14 Grabstätteneinteilung

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Erdgräber für Erwachsene
- b) Erdgräber für Kinder
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab

§ 15 Beisetzungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Beisetzungsplan. In jeder Abteilung soll mit einer neuen Grabreihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende Reihe keinen Platz mehr hat.

§ 16 Belegung der Erd- und Urnengräber

¹ In jedem Erdgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden. Ebenso kann der Gemeinderat bei Unglücksfällen Ausnahmen bewilligen.

² In jedem Erdgrab kann auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen zusätzlich die Beisetzung von höchstens zwei Urnen erfolgen.

³ In jedem Urnengrab kann auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.

⁴ Die zusätzliche Beisetzung einer Urne nach Absatz 2 und 3 ist jedoch 10 Jahre nach Anlegung des Grabes nicht mehr erlaubt. Die ordentliche Grabdauer erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 17 Gemeinschaftsgrab

¹ In das Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

² Die Bestattung kann anonym oder mit Beschriftung erfolgen. Die Beschriftung wird in Absprache mit den Angehörigen von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten der Beschriftung haben die Hinterbliebenen zu tragen.

³ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einheitsgemeinde. Als individueller Blumenschmuck können Blumensträuße beim Grabmal hingelegt werden.

§ 18 Grabesruhe

Die Ruhezeit beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Bei ausreichendem Platz kann sie vom Gemeinderat entsprechend verlängert werden.

§ 19 Abräumen der Grabsteine

Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmäler und Pflanzen auf schriftliche Aufforderung hin innert drei Monaten von den Angehörigen zu entfernen und abzutransportieren. Im Unterlassungsfall besorgt der Gemeinderat das Wegräumen. Entschädigungsansprüche für Grabmäler, Pflanzen usw. bestehen nicht.

D. Grabmäler

§ 20 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

§ 21 Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten.

³ Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann dieses auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

§ 22 Material

¹ Als Material für die Grabmäler darf nur Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze verwendet werden.

² Nicht gestattet sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

§ 23 Masse des Grabmales bei Erdgräbern

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse betragen:

a) Erdgräber für Erwachsene	maximale Höhe	100 cm
	maximale Breite	55 cm
	minimale Dicke	12 cm

b) Erdgräber für Kinder	maximale Höhe	70 cm
	maximale Breite	40 cm
	minimale Dicke	10 cm

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴ Die Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵ Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

§ 24 Masse des Grabmales bei Urnengräbern

¹ Die zulässigen Höchst- bzw. Mindestmasse betragen:

maximale Länge	50 cm
maximale Breite	50 cm
minimale Dicke	12 cm
maximale Dicke	20 cm

² Die Urnengrabplatte ist liegend mit einer Neigung von 8% anzulegen.

§ 25 Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den §§ 22-24 (Material und Masse) zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 26 Einfassungen

¹ Alle Erdgräber müssen mit einer Einfassung aus Stein oder Kunststein versehen werden. Die Maximallänge beträgt 130 cm, die Maximalbreite 55 cm und die Maximalhöhe 10 cm. Die Einfassung muss mit dem Grabmal verbunden sein.

² Alle Urnengräber sind mit einer von der Gemeinde abgegebenen Einfassung zu versehen.

§ 27 Setzen der Grabmäler bei Erdgräbern

¹ Grabmäler dürfen nur auf den von der Gemeinde erstellten Streifen (Fundamenten) gesetzt werden.

² Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Wird einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Gemeinderates nicht Folge geleistet, so wird das Grab auf Kosten der Hinterbliebenen in Ordnung gebracht.

E. Friedhof-Ordnung

§ 28 Vorschriften für Besucher

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Deshalb ist untersagt:

- a. jede Ruhestörung auf und um den Friedhof, insbesondere während Bestattungen;
- b. das Spielen der Kinder auf dem Friedhof;
- c. das Mitführen von Hunden;
- d. das Besteigen der Friedhofeinfriedung;
- e. die Verunreinigung oder Beschädigung von Anlagen, Bepflanzungen, Grabsteinen etc.;
- f. das Liegenlassen von Abfällen.

§ 29 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Erd- und Urnengräber sind Sache der Angehörigen. Bei der Bepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

² Bei Erdgräbern dürfen Ziersträucher die Höhe des Grabmales nicht überschreiten und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Bei Urnengräbern sind Ziersträucher nicht erlaubt.

³ Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung stören, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch die Einheitsgemeinde ausgeführt.

⁴ Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrag des Gemeinderates auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, hat der Gemeinderat zu Lasten der Einheitsgemeinde für einen schlichten Pflanzenschmuck besorgt zu sein.

⁵ Verwelkte Blumen und anderes Grüngut sind von den Gräbern zu entfernen. In die Sammelgrube auf dem Friedhof darf nur kompostierbares Grüngut geworfen werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Haftung

Die Einheitsgemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Grab schmuck und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

§ 31 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Verstössen gegen eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen.

² Die Bussengelder werden für den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

§ 32 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen des Friedhofgärtners und des Totengräbers kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. März 1979 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Beinwil beschlossen am 3. Dezember 2012.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Remo Ankli

sig. Petra Christ

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 20. Dezember 2012.